

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Pöppinghausen

der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop

vom 21.02.25

**Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Castrop
vertreten durch das Presbyterium – nachstehend Friedhofsträgerin genannt –**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Pöppinghausen und der Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
Erdbestattung		
a) von Tot- und Fehlgeburten	15	410,00
b) von Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	765,00
c) von Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.180,00
d) Urnenbeisetzung	25	880,00
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsgrabanlage (zusätzlich: Abschluss eines Grabpflegevertrages)	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung	30	1.180,00
b) Urnenbeisetzung	25	880,00
(3) Wahlgrabstätten	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung je Grab	30	1.890,00
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		63,00
c) Urnenbeisetzung je Grab	25	1.230,00
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		49,20
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsgrabanlage (zusätzlich: Abschluss eines Grabpflegevertrages)	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung je Grab	30	1.890,00
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		63,00
c) Urnenbeisetzung je Grab	25	1.230,00
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		49,20

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	370,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	765,00
d) Urnenbeisetzung	280,00
 (2) Besondere Gebühren	 Gebühr/Euro
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration und Reinigung	295,00
b) Benutzung der Kirche aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration und Reinigung	300,00
c) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	90,00

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	960,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	960,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.150,00
d) Urnenbeisetzung	390,00
 (2) Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof	 Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	960,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	960,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.150,00
d) Urnenbeisetzung	390,00

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	350,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	750,00
d) Urnenbeisetzung	250,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung von	Gebühr/Euro
a) stehenden Grabmalen, einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung	90,00
b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen	40,00
(2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	50,00
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00
(5) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	50,00
(6) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts	Gebühr/Euro
a) Erdreihengrabstätte, je Grab und Jahr	75,00
b) Erdwahlgrabstätte, je Grab und Jahr	75,00
c) Urnenreihengrabstätte, je Grab und Jahr	35,00
d) Urnenwahlgrabstätte, je Grab und Jahr	50,00
(7) Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung	Gebühr/Euro
a) Grabmale	300,00
b) sonstige bauliche Anlagen	150,00

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion vom 31.01.2013, in der Fassung vom 09.04.2019.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten im Wege der Rechtsnachfolge gemäß § 37 der Friedhofssatzung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion vom 31.01.2013, in der Fassung vom 09.04.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion vom 28.06.2018 außer Kraft.

Castrop-Rauxel _____

21.2.25



Die Friedhofsträgerin

W. Müller Vorsitzende/r

H. J. J. Presbyter/in

P. J. Presbyter/in



Ministarstvo obrazovanja i nauke
Republike Srbije
BEOGRAD

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop
vom 21. Februar 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2028 erteilt.

Bielefeld, 14. März 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3827/02

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 25.03.25, Az.: 48.411 32

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

